

17.03.2022

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zu dem Sechsten Änderungsvertrag zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V.

A Problem

Der 1992 zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den jüdischen Landesverbänden geschlossene Staatsvertrag ist in den vergangenen zwanzig Jahren mehrfach geändert und den veränderten Rahmenbedingungen angepasst worden, zuletzt mit dem Fünften Änderungsvertrag vom 21. März 2017.

Verschiedene Entwicklungen in den vergangenen Jahren machen nun eine erneute Anpassung des Staatsvertrags erforderlich. Bereits nach dem Anschlag auf die Synagoge in Halle im Oktober 2019 hat das Land den jüdischen Landesverbänden im Jahr 2020 einmalig 1,5 Mio. Euro zusätzlich für Sicherheitskosten im Zusammenhang mit Wachdiensten zur Verfügung gestellt. Die andauernde Entwicklung zunehmender antisemitischer Tendenzen in der Gesellschaft und die damit verbundene Sicherheitslage der Jüdischen Gemeinden machen eine Verstärkung und Erhöhung dieser Sicherheitskosten erforderlich.

B Lösung

Änderung des Vertrages vom 1. Dezember 1992 zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den jüdischen Gemeinden in der Fassung des Änderungsvertrages vom 21. März 2017.

Der Sechste Änderungsvertrag bedarf in Anlehnung an Artikel 23 Abs. 2 Landesverfassung der Bestätigung des Landtags durch ein Gesetz.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Aufgrund der vorgesehenen Änderungen erhöht sich die Landesleistung im Jahr 2022 auf 23,5 Mio. Euro, davon sind 5 Mio. Euro für eine Erhöhung der Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit Wachdiensten zu verwenden.

Zudem führt die Steigerung der fortlaufenden Erhöhung der Mittel für den Synagogenbau einschließlich Umbau- und Renovierungsarbeiten um 150.000 Euro in den Jahren 2023 bis 2028 zu entsprechenden Mehrausgaben im Einzelplan des MHKBG.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Ministerpräsident, beteiligt ist der Minister der Finanzen und die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Gesetzesfolgen gelten geschlechterneutral und bewirken keine geschlechterbezogenen Nachteile.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Keine.

J Befristung

Eine Befristung kommt aufgrund der Besonderheit des Gesetzes weder als Berichtsfrist noch als Anordnung eines Verfallsdatums in Betracht.

Gesetz
zu dem Sechsten Änderungsvertrag zu dem Vertrag zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen und
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –,
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –,
der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts –
und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden
in Nordrhein-Westfalen e. V.

Artikel 1

(1) Dem Sechsten Änderungsvertrag zum Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V. in der Fassung der Anlage zu diesem Gesetz wird zugestimmt.

(2) Der Sechste Änderungsvertrag wird durch Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen zugleich bekanntgemacht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Sechster Änderungsvertrag
zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des
öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-
Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln –
Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver
jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V. vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW.
S. 314), zuletzt geändert durch Änderungsvertrag vom 21. März 2017
(GV. NRW. 2018 S. 204)**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen Hendrik Wüst MdL,

und

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, vertreten durch ...,

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, vertreten durch ...,

der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, vertreten durch ...,
und

dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch...

wird der folgende Vertrag geschlossen:

Artikel 1

Der Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband [progressiver] jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e.V. vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314), zuletzt geändert durch Änderungsvertrag vom 21. März 2017 (GV. NRW. 2018 S. 204), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Landesverband Jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V.“ durch die Wörter „Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e.V.“ ersetzt.

2. Die Präambel wird wie folgt gefasst:

„Präambel

Aufgrund der besonderen geschichtlichen Verantwortung des deutschen Volkes für das jüdische Leben in der Bundesrepublik Deutschland, die aus dem Zivilisationsbruch der Schoah erwächst, ist es das Anliegen des Landes, die jüdische Gemeinschaft in Nordrhein-Westfalen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und dadurch die Fortsetzung der Tradition jüdischen Lebens auch weiterhin zu ermöglichen. Das vielfältige jüdische Leben, das nach 1945 wiedererstanden ist und ab 1989 durch die Zuwanderung und Integration von Juden aus der ehemaligen Sowjetunion einen zusätzlichen Impuls erhalten hat, betrachtet das Land als Geschenk und auch als Verpflichtung. Daher ist es das besondere Anliegen des Landes, die Jüdischen Gemeinden zu fördern und in ihrem Bestand zu sichern. In Anbetracht dessen und geleitet von dem Wunsch, das freundschaftliche Verhältnis zwischen dem Land und den Jüdischen Gemeinden zu festigen, wird zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen

und

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –,

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –,

der Synagogen-Gemeinde Köln
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –,

und

dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e.V.,

nachfolgend jüdische Vertragspartner genannt,

folgender Vertrag geschlossen:“.

3. Die Artikel 1 bis 12 werden wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Höhe und Verwendung der Landesleistung

(1) Zur Erhaltung und Pflege des jüdischen Lebens in Nordrhein-Westfalen beteiligt sich das Land an den laufenden Ausgaben der jüdischen Vertragspartner in Nordrhein-Westfalen für deren religiöse, soziale und kulturelle Bedürfnisse, für ihre Verwaltung sowie für alle im Zusammenhang mit der Trägerschaft von Ersatzschulen stehenden Aufgaben (einschließlich gesicherte Schülertransporte) ab dem Haushaltsjahr 2022 mit jährlich 23,5 Millionen Euro (Landesleistung). In diesem Betrag sind Aufwendungen für zusätzliche Sicherheitsleistungen an jüdischen Einrichtungen im Zusammenhang mit Wachdiensten in Höhe von 5 Millionen Euro enthalten. Der in Satz 1 genannte Betrag ist in seiner Höhe ab 2023 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamtinnen und -beamten anzupassen. Dabei wird auch der in Satz 2 genannte Teilbetrag für zusätzliche

Sicherheitsleistungen an jüdischen Einrichtungen im Zusammenhang mit Wachdiensten angepasst. Berechnungsgrundlage für die Anpassung der Landesleistung ist die Besoldung nach der Besoldungsstufe A 13 (verheiratet, 2 Kinder, Stufe 7). Wird die Besoldung nicht mit Wirkung zum Jahresanfang, sondern zu einem Zeitpunkt im laufenden Kalenderjahr geändert, wird die Höhe der Landesleistung zum selben Zeitpunkt angepasst, so dass für das laufende Kalenderjahr eine anteilige Anpassung erfolgt.

(2) Tritt einem jüdischen Vertragspartner eine neue jüdische Gemeinde bei oder tritt eine bisherige Mitgliedsgemeinde eines jüdischen Vertragspartners aus dem Vertragspartner aus, wird die Landesleistung mit Beginn des auf den Austritt beziehungsweise Beitritt folgenden Quartals entsprechend Artikel 2 Absatz 3 Satz 4 bis 8 angepasst. Dasselbe gilt, wenn die Mitgliederzahl eines Vertragspartners gemäß der Mitgliederstatistik der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V. (ZWST) zum Ende eines Kalenderjahres durch Beitritte von Mitgliedern innerhalb der vergangenen zwei Kalenderjahre (erstmalig im Vergleich zum Mitgliederstand per 31. Dezember 2022) um mehr als zwanzig Prozent gestiegen ist oder durch Austritte von Mitgliedern um mehr als zwanzig Prozent gesunken ist, mit Beginn des folgenden Kalenderjahres. Berücksichtigt werden nur förmliche Austritte, nicht ein Sinken der Mitgliederzahl durch Todesfälle oder Umzüge.

Artikel 2 **Verteilung der Landesleistung**

(1) Die Landesleistung wird mit je einem Viertel des Jahresbeitrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November gezahlt.

(2) Leistungsempfänger sind die jüdischen Vertragspartner. Die Auszahlung an den jeweiligen jüdischen Vertragspartner erfolgt nach Maßgabe der Absätze 3 und 4.

(3) Für die Verteilung des um den Teilbetrag für zusätzliche Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit Wachdiensten nach Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 (unter Berücksichtigung der Anpassungen nach Artikel 1 Absatz 1 Satz 3) geminderten Betrags der Landesleistung gelten die folgenden Bestimmungen. Der Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen erhält 1,5 Prozent. Die Aufteilung auf die übrigen jüdischen Vertragspartner bestimmen diese selbständig und machen dazu dem Land bis zum 31. Dezember des Vorjahres eine einvernehmliche Mitteilung. Anderenfalls erfolgt die Aufteilung auf diese jüdischen Vertragspartner auf Grundlage der Mitgliederstatistik der ZWST für das vorvergangene Jahr. Dazu wird der Betrag nach Absatz 3 Satz 1 durch die Gesamtzahl der Mitglieder dieser jüdischen Vertragspartner geteilt (Summe pro Mitglied). Die Summe pro Mitglied wird mit der jeweiligen Gesamtzahl der Mitglieder jedes dieser jüdischen Vertragspartners multipliziert. Es werden nur Mitglieder berücksichtigt, die in Nordrhein-Westfalen ihren ersten Wohnsitz haben. Gehört ein Mitglied eines jüdischen Vertragspartners mehreren jüdischen Gemeinden an, die Anteil an der Landesleistung oder vergleichbaren Leistungen des Landes haben, wird nur die zuerst eingegangene Mitgliedschaft berücksichtigt.

(4) Für die Verteilung des Teilbetrags für zusätzliche Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit Wachdiensten nach Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 (unter Berücksichtigung der Anpassungen nach Artikel 1 Absatz 1 Satz 3) gelten die folgenden Bestimmungen. Soweit die jüdischen Vertragspartner dem Land bis zum 31. Dezember des Vorjahres keine einvernehmliche Mitteilung über die Verteilung des Teilbetrages machen, gilt der für das Vorjahr zwischen den jüdischen Vertragspartnern abgestimmte interne Verteilschlüssel auch für das laufende Jahr. Mögliche Anpassungen des Verteilschlüssels treffen die jüdischen Vertragspartner im Innenverhältnis einvernehmlich und teilen das Ergebnis dem Land mit.

(5) Die jüdischen Vertragspartner tragen gegenüber dem Land die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel. Sie haben die zweckentsprechende Mittelverwendung durch Prüfung der Jahresrechnung seitens eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers zu bestätigen. Ausgenommen sind davon Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern sie über eine den staatlichen Standards im Wesentlichen vergleichbare unabhängige Rechnungsprüfung verfügen.

Artikel 3

Weitergehende Finanzierung von Sicherheitsmaßnahmen

Es besteht Einvernehmen darüber, dass das Land über die Maßnahmen im Zusammenhang mit Wachdiensten nach Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 hinaus weiterhin die baulich-technischen Sicherheitsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen im notwendigen Umfang mitfinanziert. Zusätzlich zur Erstausrüstung ersetzt das Land den jüdischen Vertragspartnern aufgewandte Mittel für Ersatzbeschaffung und Wartung im Bereich Sicherheit bis zur Höhe der vom Haushaltsgesetzgeber bereitgestellten Mittel.

Artikel 4

Erhalt geschlossener Friedhöfe

Das Land fördert weiterhin neben der Landesleistung eine der jüdischen Tradition entsprechende Erhaltung und Pflege der geschlossenen jüdischen Friedhöfe in Nordrhein-Westfalen, wobei der gegenwärtige Umfang staatlicher Förderung für die geschlossenen jüdischen Friedhöfe erhalten bleibt (ohne Berücksichtigung besonderer Denkmalförderungsprogramme).

Artikel 5

Bestand und Anlage von Friedhöfen

Das Land wird sich gegenüber den Kommunen dafür einsetzen, dass den jüdischen Vertragspartnern beziehungsweise ihren Mitgliedsgemeinden der Bestand an Friedhöfen und das Anlegen von Friedhöfen im Gemeindegebiet ermöglicht werden. Das Land wird die Anlage von Friedhöfen nach den Möglichkeiten des Landeshaushalts fördern.

Artikel 6

Förderung von Baumaßnahmen

Das Land fördert ungeachtet der übrigen Vereinbarungen dieses Vertrages nach den Möglichkeiten des Landeshaushalts die Errichtung und den Erhalt von Räumlichkeiten und Anlagen, die den Kultus-, Seelsorge- und Sozialaufgaben der jüdischen Vertragspartner beziehungsweise ihrer Mitgliedsgemeinden dienen, soweit sie nicht genügend Eigenmittel zur Verfügung haben. Das Land wird, beginnend ab 2018, für Neubaumaßnahmen nebst Umbau- und Renovierungsmaßnahmen für jüdische Einrichtungen nach Satz 1 Mittel in Höhe von 3 Millionen Euro bereitstellen, die zunächst jährlich um 200.000 Euro und ab 2023 jährlich um 350.000 Euro bis auf eine letztmalige Zahlung in 2028 in Höhe von 5,9 Millionen Euro ansteigen. Die Einzelheiten der Mittelverteilung und -verwendung regeln die Vertragspartner untereinander im Benehmen mit dem für Bauen zuständigen Ministerium.

Artikel 7 Jüdische Feiertage

Das Land gewährleistet den Fortbestand der Regelung über den Schutz jüdischer Feiertage und die Ansprüche der bekenntniszugehörigen Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen auf Freistellung im Gesetz über die Sonn- und Feiertage.

Artikel 8 Erwachsenenbildung

Die jüdischen Vertragspartner sind berechtigt, an der Erwachsenenbildung mit eigenen Einrichtungen teilzunehmen. Diese werden in die finanzielle Förderung der Erwachsenenbildung durch das Land einbezogen, wenn sie die für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Bewilligungsbedingungen für die staatliche Förderung der Erwachsenenbildung erfüllen.

Artikel 9 Rundfunk

Das Land wird sich bemühen, die jetzigen gesetzlichen Regelungen über angemessene Sendezeiten für jüdische religiöse Sendungen und über eine angemessene Repräsentanz von Mitgliedern in Rundfunkgremien, die von den jüdischen Vertragspartnern entsandt worden sind, beizubehalten. Das Land verpflichtet sich, bei einer Änderung der gegenwärtigen gesetzlichen und staatsvertraglichen Regelungen über Sendezeiten für religiöse Sendungen und über die Repräsentanz von Religionsgemeinschaften in Rundfunkgremien den Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten.

Artikel 10 Beziehungen

Die Landesregierung und die jüdischen Vertragspartner werden regelmäßige Begegnungen zur Pflege ihrer Beziehungen anstreben.

Artikel 11 Vertragsauslegung und -anpassung

(1) Die Vertragschließenden werden in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beilegen.

(2) Die Vertragschließenden sind sich bewusst, dass der Vertrag auf der Grundlage der derzeitigen Verhältnisse geschlossen wird. Bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse werden sich die Vertragschließenden um eine angemessene Anpassung bemühen.

Artikel 12
Parlamentarvorbehalt, Inkrafttreten

(1) Der Vertrag wird vorbehaltlich der Bestätigung durch ein Landesgesetz geschlossen.

(2) Er tritt mit dem Tag in Kraft, an dem den jüdischen Vertragspartnern die Erklärung des Landes Nordrhein-Westfalen zugegangen ist, dass die Vereinbarung durch Landesgesetz bestätigt worden ist.“

4. Der Protokollvermerk wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieser Vertrag wird vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags Nordrhein-Westfalen durch ein Landesgesetz geschlossen und wird mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes wirksam. Der Vertrag wird zu Urkundszwecken fünffach unterzeichnet.

Begründung

A Allgemeines

Verschiedene Entwicklungen in den vergangenen Jahren machen eine erneute Anpassung des Staatsvertrags erforderlich. Bereits nach dem Anschlag auf die Synagoge in Halle im Oktober 2019 hat das Land den jüdischen Landesverbänden im Jahr 2020 einmalig 1,5 Mio. Euro zusätzlich für Sicherheitskosten im Zusammenhang mit Wachdiensten zur Verfügung gestellt. Die andauernde Entwicklung zunehmender antisemitischer Tendenzen in der Gesellschaft und die damit verbundene Sicherheitslage der Jüdischen Gemeinden machen eine Verstärkung und Erhöhung dieser Sicherheitskosten erforderlich. Deshalb sieht der vorliegende Entwurf des Sechsten Änderungsvertrags eine Erhöhung der Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit Wachdiensten von bislang 3 Mio. Euro jährlich auf nun 5 Mio. Euro im Jahr 2022 vor. Dabei ist sichergestellt, dass die Dynamisierung dieser Summe in Zukunft auch als Erhöhung der Sicherheitsleistung wirkt und nicht wie bisher der allgemeinen Landesleistung aufgeschlagen wird.

Die Landesleistung im engeren Sinne, die im Jahr 2021 ca. 15,36 Mio. Euro betrug, soll im Jahr 2022 auf 18,5 Mio. Euro jährlich erhöht werden. Neben den höheren Personal- und Allgemeinkosten wird die Erhöhung auch dem Bedarf an qualifizierteren Personal in den Sozialabteilungen und der Verwaltung der Jüdischen Gemeinden gerecht. Zudem sollen die jüdischen Gemeinden in die Lage versetzt werden, ein breiteres Angebot im Gemeindeleben sowohl für Bedürftige und Senioren als auch für junge Gemeindemitglieder anbieten zu können. Bei einer alternden Mitgliederstruktur geht es dabei zum Beispiel um den Ausbau der kultursensiblen Pflege in den Elternheimen und die Entwicklung altersgerechten Wohnens. Zudem werden durch die Erhöhung alle Aufwendungen abgedeckt, die den jüdischen Gemeinden als Träger von Ersatzschulen entstehen. Dies gilt auch für die Kosten für gesicherte Schülertransporte.

Die Landesleistung beträgt damit im Jahr 2022 insgesamt 23,5 Mio. Euro. Ab dem Jahr 2023 greift wie bislang die Anpassung der Landesleistung analog zur Erhöhung der Beamtenbesoldung.

Strukturell sieht der Vertrag vor, dass nur mehr die Vertragspartner in den Genuss der vertraglich vereinbarten Landesleistung kommen können. Die Regelungen zur Partizipation verbandsunabhängiger Gemeinden, die durch den Vierten Änderungsvertrag 2013 eingeführt wurden, werden aus dem Vertragswerk gestrichen. Aus diesem Grund trifft der Vertrag auch Regelungen zu den finanziellen Konsequenzen für den Fall des Aus- oder Eintritts einer jüdischen Gemeinde in einen Landesverband bzw. den Fall der Änderung des Mitgliederbestands durch umfangreiche Aus- oder Eintritte. Ebenso wird festgelegt, dass im Falle von Mehrfachmitgliedschaften die Förderung des Landes nicht mehr anteilig aufgeteilt wird, sondern nur die zuerst eingegangene Mitgliedschaft bei einer Förderung des Landes berücksichtigt wird.

Schließlich sieht der Sechste Änderungsvertrag vor, dass der mit dem letzten Änderungsvertrag geschaffene sog. Bautopf, also die Mittel, die das Land für den Synagogenneubau sowie für Umbau- und Renovierungsarbeiten zur Verfügung stellt, um insgesamt 3,15 Mio. Euro erhöht wird. Dazu werden die seit 2018 bereitgestellten und bislang jährlich um 200.000 Euro ansteigenden Mittel (3,8 Mio. Euro) ab dem Jahr 2023 stattdessen um jährlich 350.000 Euro erhöht, bis zur letztmaligen Bereitstellung der Mittel im Jahr 2028 mit einem Jahresbetrag in Höhe von 5,9 Mio. Euro im Jahr 2028. Statt der bisher vorgesehenen Gesamtsumme von 44 Mio. Euro über 11 Jahre zahlt das Land nun also 47,15 Mio. Euro für Neubauten, Umbau- und Renovierungsarbeiten.

B Einzelbegründung des Gesetzentwurfs:**Artikel 1**

Absatz 1 sieht die Zustimmung zu dem Änderungsvertrag vor.

Absatz 2 hält deklaratorisch fest, dass der Sechste Änderungsvertrag durch Verkündung des Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen zugleich bekanntgemacht wird, da dieser eine Anlage zum Gesetz bildet und an der Verkündung teilnimmt.

Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

C Einzelbegründung des Änderungsvertrages:**Bezeichnung des Vertrages sowie der Vertragsparteien**

Die Bezeichnung der Vertragsparteien wird hinsichtlich der Bezeichnung des Landesverbandes progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e.V. aktualisiert.

Präambel

Die Präambel erhält durch Konkretisierungen im Bereich der geschichtlichen Bezüge einen weniger nüchternen, sondern würdigeren und mehr erzählenden Rahmen.

Artikel 1

Artikel 1 regelt die Höhe und Verwendung der Landesleistung. Nach Absatz 1 wird die Landesleistung ab dem Haushaltsjahr Jahr 2022 auf insgesamt 23,5 Millionen Euro p.a. erhöht. In diesem Betrag sind Aufwendungen für zusätzliche Sicherheitsleistungen an jüdischen Einrichtungen im Zusammenhang mit Wachdiensten in Höhe von nunmehr 5 Millionen Euro (vormals 3 Millionen Euro) enthalten. Durch die Erhöhung wird zum einen dem Sicherheitsbedürfnis der Jüdischen Gemeinden entsprochen. Zum anderen wird die Erhöhung neben den höheren Personal- und Allgemeinkosten auch dem Bedarf an qualifizierterem Personal in den Sozialabteilungen und der Verwaltung der Jüdischen Gemeinden gerecht. Zudem sollen die jüdischen Gemeinden in die Lage versetzt werden, ein breiteres Angebot im Gemeindeleben sowohl für Bedürftige und Senioren als auch für junge Gemeindemitglieder anbieten zu können. Bei einer alternden Mitgliederstruktur geht es dabei zum Beispiel um den Ausbau der kultursensiblen Pflege in den Elternheimen und die Entwicklung altersgerechten Wohnens. Zudem werden durch die Erhöhung alle Aufwendungen abgedeckt, die den jüdischen Gemeinden als Träger von Ersatzschulen entstehen. Dies gilt auch für die Kosten für gesicherte Schülertransporte.

Strukturell sieht der Vertrag vor, dass nur mehr die Vertragspartner in den Genuss der vertraglich vereinbarten Landesleistung kommen (vgl. oben A.). Die Regelungen zur Partizipation verbandsunabhängiger Gemeinden, die durch den Vierten Änderungsvertrag 2013 eingeführt wurden, werden aus dem Vertragswerk gestrichen. Aus diesem Grund trifft der Vertrag in Absatz 2 auch Regelungen zu den finanziellen Konsequenzen für den Fall des Aus- oder Eintritts einer jüdischen Gemeinde in einen Landesverband bzw. den Fall der Änderung des Mitgliederbestands durch umfangreiche Aus- oder Eintritte. In diesem Fall wird die Landesleistung mit Beginn des auf den Austritt beziehungsweise Beitritt folgenden Quartals entsprechend Artikel 2 Absatz 3 Satz 4 bis 8 angepasst. Dasselbe gilt, wenn die Mitgliederzahl eines Vertragspartners gemäß der Mitgliederstatistik der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V. (ZWST) zum Ende eines Kalenderjahres durch Beitritte von Mitgliedern innerhalb der

vergangenen zwei Kalenderjahre (erstmals im Vergleich zum Mitgliederstand per 31. Dezember 2022) um mehr als zwanzig Prozent gestiegen ist oder durch Austritte von Mitgliedern um mehr als zwanzig Prozent gesunken ist.

Artikel 2

Artikel 2 regelt in den Absätzen 1 und 2 die Grundsätze der Verteilung der Landesleistung. Diese wird mit je einem Viertel des Jahresbeitrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November gezahlt.

Absatz 3 regelt die Verteilung des um den Teilbetrag für zusätzliche Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit Wachdiensten nach Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 (unter Berücksichtigung der Anpassungen nach Artikel 1 Absatz 1 Satz 3) geminderten Betrags der Landesleistung. Hier wird auch festgelegt, dass im Falle von Mehrfachmitgliedschaften die Förderung des Landes nicht mehr anteilig aufgeteilt wird, sondern nur die zuerst eingegangene Mitgliedschaft bei einer Förderung des Landes berücksichtigt wird.

Absatz 4 regelt hingegen die Verteilung des Teilbetrags für zusätzliche Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit Wachdiensten nach Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 (unter Berücksichtigung der Anpassungen nach Artikel 1 Absatz 1 Satz 3).

Der vormalige Absatz 6, nunmehr Absatz 5, wird lediglich redaktionell angepasst.

Artikel 3

Artikel 3 regelt durch Auflösung eines bisherigen Protokollvermerks die weitergehende Finanzierung von Sicherheitsleistungen. Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern, dass das Land über die Maßnahmen im Zusammenhang mit Wachdiensten nach Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 hinaus weiterhin die baulich-technischen Sicherheitsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen im notwendigen Umfang mitfinanziert. Zusätzlich zur Erstausrüstung ersetzt das Land den jüdischen Vertragspartnern aufgewandte Mittel für Ersatzbeschaffung und Wartung im Bereich Sicherheit bis zur Höhe der vom Haushaltsgesetzgeber bereitgestellten Mittel.

Artikel 4

Artikel 4 betrifft den Erhalt der geschlossenen jüdischen Friedhöfe. Durch Auflösung eines bisherigen Protokollvermerks wird ergänzend das Einvernehmen festgehalten, dass der gegenwärtige Umfang staatlicher Förderung für die geschlossenen jüdischen Friedhöfe erhalten bleibt (ohne Berücksichtigung besonderer Denkmalförderungsprogramme).

Artikel 5

Artikel 5, der den Bestand und das Anlegen von jüdischen Friedhöfen regelt, wird redaktionell angepasst.

Artikel 6

Das Land stellt bereits ab dem Jahr 2018 für den Synagogenneubau einschließlich Umbau- und Renovierungsarbeiten Mittel in Höhe von 3 Millionen Euro bereit, wobei der Betrag bislang jährlich um 200.000 Euro steigt. Ab dem Jahr 2023 steigt dieser Betrag nunmehr jährlich um 350.000 Euro bis auf eine letztmalige Zahlung in 2028 in Höhe von 5,9 Millionen Euro an. Konkretisiert wird, dass es sich bei den Baumaßnahmen um Einrichtungen der jüdischen Vertragspartner beziehungsweise ihrer Mitgliedsgemeinden handeln muss. Die Einzelheiten der Mittelverteilung und -verwendung regeln die Vertragspartner untereinander im Benehmen mit dem für Bauen zuständigen Ministerium.

Artikel 7

Artikel 7, der die Jüdischen Feiertage zum Gegenstand hat, wird redaktionell angepasst.

Artikel 8

Artikel 8, der die Erwachsenenbildung zum Gegenstand hat, regelt unverändert, dass die jüdischen Vertragspartner berechtigt sind, an der Erwachsenenbildung mit eigenen Einrichtungen teilzunehmen. Satz 2 wird durch Auflösung eines bisherigen Protokollvermerks dahingehend präzisiert, dass diese in die finanzielle Förderung der Erwachsenenbildung durch das Land einbezogen werden, wenn sie die für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Bewilligungsbedingungen für die staatliche Förderung der Erwachsenenbildung erfüllen.

Artikel 9

Artikel 9 verhält sich zu den Sendezeiten für jüdische religiöse Sendungen sowie die angemessene Repräsentanz von Mitgliedern, die von den jüdischen Vertragspartnern entsandt werden, in Rundfunkgremien. In dem durch Auflösung eines bisherigen Protokollvermerks neu angefügten Satz 2 verpflichtet sich das Land, bei einer Änderung der gegenwärtigen gesetzlichen und staatsvertraglichen Regelungen über Sendezeiten für religiöse Sendungen und über die Repräsentanz von Religionsgemeinschaften in Rundfunkgremien den Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten.

Artikel 10

Artikel 10 bestimmt unverändert, dass die Landesregierung und die jüdischen Vertragspartner regelmäßige Begegnungen zur Pflege ihrer Beziehungen anstreben werden. Der Satz wurde lediglich redaktionell angepasst.

Artikel 11

Artikel 11, der Grundsätze zur Vertragsauslegung und -anpassung beinhaltet, wird redaktionell angepasst.

Artikel 12

Absatz 1 statuiert unverändert den Parlamentsvorbehalt, Absatz 2 regelt das Inkrafttreten.